jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/3/18 Ds26/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1937

Norm

DSt 1872 §2 F

Rechtssatz

Daß ein Rechtsanwalt wegen der Unterlassung der Bezahlung eines Substitutionshonorars bereits disziplinär bestraft wurde, schließt seine neuerliche disziplinäre Verfolgung wegen der Fortsetzung dieser Unterlassung nicht aus.

Entscheidungstexte

- Ds 26/37
  Entscheidungstext OGH 18.03.1937 Ds 26/37
  Veröff: SSt 17/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0055069

Dokumentnummer

JJR_19370318_OGH0002_0000DS00026_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at